

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 5 (1907)

Heft: 9

Artikel: Verletzungen des Kindes während der Geburt [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-948864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“
Waghäusg. 7, Bern,

wohin auch Abonnements- und Inserations-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. G. Schwarzenbach,

Spezialarzt für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten,
Stoderstrasse 32, Zürich II.

Für den allgemeinen Teil:

Frl. A. Baumgartner, Hebamme, Waghäusg. 3, Bern

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 2. 50 für die Schweiz,
Wfr. 2. 50 für das Ausland.

Inserate:

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Pf. pro 1-sp. Petitzeile
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt. Hauptblatt: Verletzungen des Kindes während der Geburt (Schluß). — Vom XII. Kongress der deutschen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie. — Eingekleidetes. — Ueber Nabelkrankungen. — Bericht über die Generalversammlung in Zug (Schluß). — Jahresberichte der Sektionen (Schluß). — Schweizerischer Hebammenverein: Eintritte. — Krankentafel. — Vereinsnachrichten: Sektionen Baselstadt, Baselland, Bern, St. Gallen, Rheintal, Thurgau, Winterthur, Zürich. — Anzeigen. — **Beilage:** Gedanken- und Ansichten aus der sauren Wurzzeit einer Sektionsführerin. — Zum 50jährigen Jubiläum (Gebicht). — Vermischtes. — Anzeigen.

Verletzungen des Kindes während der Geburt.

(Schluß.)

Die oben erwähnte Nervenverletzung kann auch bei der künstlichen Entwicklung des Kopfes bei Steißlage zustande kommen, nämlich dann, wenn die vom Rücken her auf die Schultern gelegten Finger zu stark gekrümmt werden, so daß die fingerförmigen jenen Nervenstrang in der Tiefe zwischen Hals und Schulter zu quetschen vermögen.

Die Entwicklung des Kindes bei Steißlagen kann überhaupt auf mehrfache Weise zu Verletzungen des Kindes führen. Durch unrichtigen Zug an den Beinen können Gelenke beschädigt und sogar Knochen gebrochen werden.

Das gefährlichste ist aber ein falsches Fassen des Numpfes. Wenn die Hebamme mit ihren Händen statt des Oberschenkels und des Beckens den Leib des Kindes umgreift, so führt dies zu Quetschungen der Baucheingeweide und hauptsächlich zu Zerreißung der Leber, was dann den Tod des Kindes an innerer Verblutung zur Folge hat.

Wenn nach Geburt des Numpfes die Arme gelöst werden, passiert dabei sehr leicht ein Bruch des Oberarmknochens oder des Schlüsselbeines, wenn der Eingriff nicht kunstgerecht ausgeführt wird. Hat man zu früh am Numpfe gezogen, so bleiben die Arme in der Höhe zwischen Kopf und Becken eingeklemmt und bei den schwierigen Versuchen, sie herunterzuschieben, verursacht man besonders leicht einen Oberarmbruch.

Wird beim Versuche, den Kopf zu entwickeln, mit roher Gewalt oder in falscher Richtung an den Schultern gezogen, so kann eine schwere Schädigung, event. ein Bruch der Halswirbelsäule die Folge sein, wodurch in kurzer Zeit der tödliche Ausgang herbeigeführt wird.

Endlich kann der Mund des Kindes verletzt werden, wenn bei der Entwicklung des Kopfes die in den Mund eingeführten Finger in falscher Richtung oder zu gewaltsam ziehen. Diese vielfachen Gefahren, denen das in Beckenendlage zur Geburt kommende Kind ausgesetzt ist, haben die Vorschrift veranlaßt, in solchen Fällen stets einen Arzt zu rufen. Da aber in Abwesenheit eines Geburtshelfers die Hebamme gezwungen sein kann, selber Hilfe zu leisten, so gut sie es vermag, so muß sie die großen und zahlreichen Gefahren kennen, denen sie das Kind durch ihr Eingreifen aussetzt.*

Sehr schwere Verletzungen kann ein Kind bei einer Sturzgeburt erleiden. Es kommt

vor, daß die Gebärende ihre Brustwehen für Stuhldrang hält; stürzt dann das Kind der stehenden Frau aus den Geburtsteilen heraus, so wird es beim Fall auf den Boden oder auf das Nachtgeschirr eine schwere Quetschung, oft mit Knochenbruch davontragen. Nicht selten ist in solchen Fällen das Kind in den Abhort gestürzt, wohin sich die Gebärende wegen ihres vermeintlichen Stuhldranges begeben hatte.

Oft zerreißt dabei die Nabelschnur, was allerdings kaum jemals eine Verblutung des Kindes zur Folge hat, da die Nabelschnur nur beim Durchschneiden stärker blutet, während beim Durchreißen die Blutgefäße sich zurückziehen und bald zu bluten aufhören.

Die Hebamme trifft in solchen Fällen natürlich keine Schuld; höchstens etwa dann, wenn sie unvorsichtigerweise nach dem Blasensprung einer Gebärenden mit starken Wehen das Aufstehen erlaubt hatte.

Zum Schluß soll noch der Wiederbelebungsvorversuche gedacht werden, welche die Hebammen an scheinot geborenen Kindern auszuführen haben. Bei diesen Manipulationen können sehr leicht ernste Verletzungen des Kindes vorkommen. Schon die sogenannten Hautreize, welche man bei leichtem Scheintod anwendet, bringen das Kind in Gefahr, wenn sie unrichtig ausgeführt werden.

Anblasen, ansprizen mit kaltem Wasser und reiben mit einem Tuche wird kaum jemals schaden, wohl aber das Schlagen des Kindes. Die Schläge dürfen immer nur das Gesicht treffen, höher oben am Numpfe können sie schwere Verletzungen hervorruhen, hauptsächlich innere Blutungen. Aber auch auf das Gefäß darf nie zu stark und nicht mit harter steifer Hand geschlagen werden, damit das Kind nicht zu heftig erschüttert werde. Namentlich Schläge auf die Wirbelsäule müssen vermieden werden, nur die Weichteile am oberen Ende der Beine dürfen getroffen werden.

Daß man durch ein zu heißes Bad in der Aufregung das Kind verbrüht, wird nicht vorkommen, wenn man die gute Gewohnheit hat, stets die eigene Hand vor dem Kind ins Wasser zu tauchen.

Bei schwerem Scheintod, wobei das Kind nicht nur nicht atmet, sondern auch leichenblau ist und die Glieder schlaff hängen läßt, müssen die schulke'schen Schwingungen ausgeführt werden. Dieses schwierige und unter allen Umständen recht gewalttätige Verfahren muß durchaus richtig ausgeführt werden, sonst ist es nutzlos oder fügt dem Kinde schwere Schädigungen zu.

Da die Hebamme selten in den Fall kommt, die schulke'schen Schwingungen auszuführen, muß sie von Zeit zu Zeit das betreffende Ka-

pitel im Lehrbuche nachlesen und sich die Vorschriften fest einprägen. Auch empfiehlt es sich, an Hand der Beschreibung im Lehrbuche diese Schwingungen mit einer möglichst großen Kinderpuppe zu üben; ist keine solche Puppe aufzutreiben, so kann man sich aus einem Leintuch durch Knöten und Umwickeln mit Schnüren ungefähr ein Modell eines Kindes selber herrichten, das für die Übungen genügt.

Wenn immer eine Hebamme an einem Neugeborenen eine Verletzung bemerkt, so muß sie sofort die Zuziehung eines Arztes verlangen; sie wird dadurch manches Kind vor schwerer Erkrankung und Tod behüten und sich selber damit am sichersten gegen versteckte Verdächtigungen oder offene Anschuldigungen schützen. Glaubt sie sich selber an der Verletzung eine gewisse Schuld beimessen zu müssen, so ist es um so eher ihre Pflicht, auf ärztliche Hilfe zu dringen, und auch dann wird sie hiedurch ihren guten Ruf besser bewahren als durch den Versuch, die Sache zu vertuschen.

Vom XII. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie.

Die Leiter der meisten deutschen Frauenkliniken, sowie eine große Zahl von berühmten und tüchtigen Frauenärzten Deutschlands und anderer Länder haben sich im Mai dieses Jahres in Dresden versammelt, um in viertägigen inhaltsreichen Verhandlungen die Fortschritte auf dem Gebiete der Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu beraten.

Von den ungemein zahlreichen und interessanten Vorträgen des Kongresses war ein Hauptanteil der Asepsis bei den Bauchoperationen gewidmet. Man besprach also die Maßregeln, welche einen besseren Schutz der Wunden gegen Infektionen garantieren sollen. Wenn auch heutzutage sogar nach großen und langdauernden Operationen in der Bauchhöhle fast nie mehr eine schwere Infektion mit tödlicher Blutvergiftung eintritt, sofern nicht die betreffenden Organe vorher schon mit Bakterien durchsetzt waren, so treten danach doch nicht selten allerlei Störungen der Heilung ein, welche auf leichte Infektionen zurückgeführt werden müssen.

Es verhält sich damit ähnlich wie in der Geburtshilfe. Bei sorgfältiger Beobachtung der aseptischen und antiseptischen Vorschriften erleben wir heutzutage sehr selten mehr ein schweres Kindbettfieber, sofern nicht etwa vor der Geburt schon die Frau mit Tripperkeimen und anderen Bakterien infiziert war; aber leichtere fieberhafte Erkrankungen kommen im Wochenbett bei aller Sorgfalt dennoch immer wieder, wenn auch selten vor.

* Im Kanton Zürich ist es der Hebamme in jedem Falle verboten, das Herausziehen eines in Beckenendlage befindlichen Kindes selber auszuführen.